



Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD

Per Mail an:  
ehra@bj.admin.ch

Bern, 25.09.2024

**Vernehmlassungsantwort von StopArmut zur Vorlage «Transparenz über Nachhaltigkeitsaspekte: Änderung des Obligationenrechts (OR), des Revisionsaufsichtsgesetzes (RAG) und des Strafgesetzbuchs (StGB)»**

Sehr geehrte Damen und Herren

Für die Möglichkeit zur Stellungnahme in oben genannter Vernehmlassungsvorlage möchten wir uns herzlich bedanken.

**Grundsätzliche Stellungnahme**

In Bezug auf Menschenrechte und Umweltstandards ist es unerlässlich, dass die Schweiz umfassende und verbindliche Sorgfaltspflichten für Unternehmen einführt, flankiert von wirksamen Durchsetzungsmechanismen.

Dies forderte StopArmut bereits 2020 als Koalitionspartnerin der Konzernverantwortungsinitiative. Damals setzte sich in der parlamentarischen Debatte zur Initiative ein indirekter Gegenvorschlag durch, der primär auf Berichterstattungspflichten setzte, ergänzt mit vereinzelt Sorgfaltspflichten in den Bereichen Kinderarbeit und Konfliktmineralien, diese allerdings ohne jegliche Sanktionsmöglichkeiten bei Nichteinhaltung. Diesen Gegenvorschlag haben wir schon 2020 als ungenügend kritisiert, weil reine Berichterstattungspflichten nicht unbedingt dazu führen, dass Unternehmen die Respektierung von Menschenrechten und Umweltstandards in ihrer Geschäftstätigkeit verbessern oder ihrer gesellschaftlichen Verantwortung gerecht werden.

Diese Erkenntnis veranlasste so auch die EU zur Erarbeitung der Konzernverantwortungsrichtlinie (CSDDD), die am 24. Mai 2024 final verabschiedet wurde. Die CSDDD beinhaltet umfassende Sorgfaltspflichten für Unternehmen sowie griffige Sanktionsmassnahmen.

StopArmut unterstützt ausdrücklich das Bestreben des Bundesrates, eine international abgestimmte Vorgehensweise im Bereich der nachhaltigen Unternehmensführung zu verfolgen. In diesem Zusammenhang begrüßen wir insbesondere die Senkung der Schwellenwerte, die umfassenden Vorgaben zum Inhalt der Berichterstattung, der Wegfall der «comply or explain»-Regelung sowie die verbindliche Überprüfung der Berichte. Diese Massnahmen tragen wesentlich zur Erhöhung der Transparenz und Vergleichbarkeit bei.

Wir sind jedoch überzeugt, dass neben der Weiterentwicklung der Berichterstattungspflichten, wie sie im EU-Recht seit 2022 in der Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) festgelegt sind, auch die umfassenden Sorgfaltspflichten und Durchsetzungsmechanismen der CSDDD übernommen werden müssen. Schweizer Grossunternehmen sollen ebenso wie ihre europäischen Konkurrenten verpflichtet werden, weltweit die Menschenrechte und Umweltstandards in ihren Geschäftspraktiken zu respektieren und im Falle von Verstössen zur Rechenschaft gezogen werden können. Um diese parallele Rechtslage zu schaffen, fordern wir den Bundesrat auf, die notwendigen rechtlichen Anpassungen unverzüglich voranzutreiben und weitere Verzögerungen zu vermeiden.

## Zur Vernehmlassungsvorlage im Konkreten

### **Anpassung der Schwellenwerte nimmt mehr Unternehmen in die Pflicht**

Die Schwellenwerte zur Bestimmung der berichtspflichtigen Unternehmen sollen gemäss Art. 964a VE-OR herabgesetzt werden. StopArmut begrüsst die Ausweitung auf Unternehmen, die zwei der drei folgenden Kriterien in zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren überschreiten: 250 Vollzeitstellen, 50 Millionen Franken Umsatzerlös oder 25 Millionen Franken Bilanzsumme. Durch die Einbeziehung zusätzlicher Unternehmen wird die Transparenz gesteigert und der Kreis der berichtspflichtigen Akteure sinnvoll erweitert.

### **Verzicht auf den European Sustainability Reporting Standards (ESRS) beeinträchtigt Vergleichbarkeit**

Artikel 964c VE-OR präzisiert detailliert, über welche Bereiche Unternehmen berichten müssen, was Transparenz und Vergleichbarkeit erhöhen soll. Allerdings plant der Bundesrat, auf die Übernahme der ESRS zu verzichten und stattdessen gleichwertige Standards auf Verordnungsebene festzulegen. Uns erscheint unklar, wie ein solcher "gleichwertiger" Standard aussehen könnte, da laut der im Auftrag des Bundesrates durchgeführten Regulierungsfolgenabschätzung aktuell keine Alternativen existieren, die den Detaillierungsgrad der ESRS erreichen.<sup>1</sup>

Es ist zu betonen, dass das Prinzip der «doppelten Materialität» eine absolut unverzichtbare Voraussetzung für jeden Berichtsstandard ist, der sich an den UNO-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte und den OECD-Leitsätzen orientiert. Es besagt, dass alle Aspekte für die Berichterstattung relevant sind, welche eine finanziell negative Auswirkung auf das Unternehmen und/oder eine negative Wirkung auf Mensch und Umwelt haben. Nur wenn Auswirkungen auf Mensch und Umwelt eine eigenständige Relevanz haben, kann überhaupt von einer Nachhaltigkeitsberichterstattung gesprochen werden. Das Prinzip der «doppelten Materialität», wird durch die ESRS abgedeckt.

Einheitliche Standards würden zudem die Vergleichbarkeit von Berichten nach Schweizer Recht sowohl mit Berichten von EU-Unternehmen als auch innerhalb der Schweiz deutlich verbessern und die Datenqualität

---

<sup>1</sup> Vgl. BSS Basel, im Auftrag von SECO und BJ, RFA: Nachvollzug der EU Richtlinie zur unternehmerischen Nachhaltigkeitsberichterstattung (CSRD), Basel 19.02.2024, <https://www.bj.admin.ch/dam/bj/de/data/wirtschaft/gesetzgebung/verantwortungsvolle-unternehmen/regulierungsfolgenabschaetzung-d.pdf.download.pdf/regulierungsfolgenabschaetzung-d.pdf> (abgerufen am 25.09.2024), S. 30.

erhöhen. Daher fordern wir den Bundesrat auf, die ESRS als verbindlichen Standard für alle berichtspflichtigen Unternehmen zu implementieren, um Rechtsklarheit zu schaffen, praktische Hilfestellung für Unternehmen zu bieten und die Kosten durch inkohärente Berichterstattungsstandards zu vermeiden.

### **Änderungsantrag zu Art. 964c Abs. 5 VE-OR**

Art. 964c Abs. 5 VE-OR müsste entsprechend angepasst werden: *Die Angaben müssen die in der Europäischen Union verwendeten Standards oder einen anderen gleichwertigen Standard für die Nachhaltigkeitsberichterstattung erfüllen. Der gewählte Standard muss in seiner Gesamtheit für alle Vorgaben dieses Artikels übernommen und im Bericht über Nachhaltigkeitsaspekte genannt werden. Der Bundesrat bezeichnet die Standards.*

### **Verzicht auf «Comply or Explain» macht Berichterstattungsvorgaben tatsächlich verbindlich**

StopArmut begrüsst ausdrücklich, dass gemäss der neuen Vorlage Unternehmen nicht länger die Möglichkeit haben, statt einer Berichterstattung über ihre Nachhaltigkeitsstrategie lediglich offenzulegen, dass sie «kein Konzept» verfolgen (Art. 964b, Abs. 5 OR). Diese Änderung schliesst eine erhebliche Lücke in der bisherigen Regelung, die es Unternehmen letztlich freistellte, ob sie berichten wollen oder nicht, und somit die Verbindlichkeit der Berichterstattung untergrub.

### **Überprüfung der Berichte erhöht Verbindlichkeit und Verlässlichkeit**

Künftig müssen die berichtspflichtigen Unternehmen ihre Nachhaltigkeitsberichte durch eine Revisionsstelle oder eine Konformitätsbewertungsstelle überprüfen lassen. Diese Massnahme entspricht den Vorgaben der CSRD. Die Prüftiefe wird vom Bundesrat auf Verordnungsstufe festgelegt und hat sich gemäss Entwurf an der internationalen Entwicklung zu orientieren (Art. 964c<sup>bis</sup> Abs. 2 VE-OR). Damit wird die Verlässlichkeit der publizierten Informationen erhöht, was wir unterstützen.

Für die Berücksichtigung unserer Anliegen möchten wir uns sehr herzlich bedanken und stehen Ihnen bei Fragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

Matthieu Dobler Paganoni

Geschäftsleiter Interaction

Salomé Richir-Haldemann

Koordinatorin StopPauvreté

Anja Eschbach

Koordinatorin StopArmut